

Az.: 42.3-6421/2 GW 000192

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Grundwasserentnahme auf den Grundstücken Fl. Nr. 1409 und Fl.Nr. 1392, Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn, für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Fa. Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG.**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistr. 1 in 84367 Zeilarn, hat mit Antragsunterlagen vom 31.01.2019, ergänzt durch Unterlagen vom 21.02.2019, 12.03.2019 und 25.09.2019, die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1409 (Brunnen I) und 1392 (Brunnen II), Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn, für die Wasserversorgung des Unternehmens Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG beantragt. Die jährliche erlaubte Entnahmemenge beläuft sich auf 90.000 m³.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) erforderlich, sofern durch die Gewässerbenutzung erheblich nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach erfolgter Prüfung und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht davon auszugehen, dass durch die Grundwasserentnahme aus dem tertiären Hauptgrundwasservorkommen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, den 06.12.2019

Jüngling